

Förderverein



Mühlhausen e.V.

Divi Blasii Kirche

Förderverein „Divi-Blasii-Kirche Mühlhausen“ e.V.
Andreas Piontek
Pfortenteich 5a
99974 Mühlhausen

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Förderverein „Divi-Blasii-Kirche Mühlhausen“ e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt als

- Einzelperson
- Weiteres Familienmitglied
- Schüler, Student, Praktikant, Zivildienstleistender
- Juristische Person

Der Jahresbeitrag gemäß der geltenden Beitragsordnung (siehe Seite 2) in Höhe von

_____ €

- soll im Lastschriftverfahren eingezogen werden (Kontodaten auf Seite 2 eintragen).
- wird von mir spätestens bis zum 1. März auf das Konto des Fördervereins überwiesen.

Name, Firma, Institution

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

F Ö R D E R V E R E I N D I V I - B L A S I I - K I R C H E M Ü H L H A U S E N e . V .

Förderverein Divi-Blasii-Kirche Mühlhausen e.V.
Kristanplatz 1
99974 Mühlhausen

Bankverbindung:
Sparkasse Unstrut Hainich
IBAN: DE92 8205 6060 0000 0039 99
BIC: HELADEF1MUE

Telefon/Telefax:
(0 36 01) 81 29 01

Vorsitzender:	Andreas Piontek
1. Stellvertreter:	Peter Bühner
2. Stellvertreter:	Friedemann Kannengießer
Schatzmeister:	Manfred Eck
Schriftführer:	Johannes Zähle

Kontoinhaber*in

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift

Beitragsatzung des Fördervereins „Divi-Blasii-Kirche Mühlhausen“ e.V.

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der Förderverein „Divi-Blasii-Kirche Mühlhausen“ e.V. aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 31.01.2004 gemäß § 7 der Vereinssatzung Beiträge nach Maßgabe der folgenden Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins im Sinn von § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft.

§ 2 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- natürliche Personen: 30,00 €
- für jedes weitere Familienmitglied: 15,00 €
- Schüler, Studenten, Praktikanten, Zivildienstleistende: 15,00 €
- juristische Personen: 50,00 €

im Jahr.

§ 3 Fälligkeit, Stundung, Erlass

1. Der Jahresbeitrag ist in einem Betrag jeweils bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der 1. Beitrag ist jedoch unverzüglich nach der Aufnahme in den Verein zu entrichten.
2. In geeigneten Fällen kann der Vorstand auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Verzug, Säumniszuschläge, Vollstreckung

1. Wird der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, kann nach erfolgloser Mahnung vom Fälligkeitstag an ein Säumniszuschlag erhoben werden. Dieser beträgt 5 % über dem Basiszins p. a. auf den rückständigen Beitrag.
2. Rückständige Beitragsforderungen werden nebst Säumniszuschlägen und Kosten nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) vollstreckt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.